

## Unterstützungsmöglichkeiten für das Lernen in der Distanz

---

### 1. Was können Betroffene tun, um am digital gestützten Lernen in der Distanz teilzuhaben, wenn das erforderliche technische Equipment nicht zur Verfügung steht?

Grundsätzlich ist es Sache der Eltern und Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Sache der volljährigen Schülerinnen und Schüler, das für die Wahrnehmung digitaler Lernangebote erforderliche technische Equipment (Endgeräte und das gegebenenfalls erforderliche Zubehör wie zum Beispiel einen Drucker) zu beschaffen.

**Sollte dies den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern nicht möglich sein, gibt es folgende Unterstützungsmöglichkeiten:**

#### a. Digitales Endgerät durch die Schule

Die Schulen (öffentliche Schulen, Ersatzschulen und Pflegeschulen) haben im vergangenen Jahr durch finanzielle Unterstützung des Bundes und des Landes die Möglichkeit erhalten, digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler als Leihgeräte zu beschaffen. Hiervon ist von den Schulen Gebrauch gemacht worden, so dass inzwischen rund 36.500 Endgeräte beschafft wurden. Diese Endgeräte können über die Schulen als Leihgeräte an bedürftige Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden. Die Verteilung der Leihgeräte an die Schülerinnen und Schüler steht im Ermessen der Schulleitungen.

Steht in einem Haushalt der Schülerin oder dem Schüler kein Endgerät zur Verfügung, mit dem es die digitalen Lernangebote seiner Schule wahrnehmen kann, kann man sich an die Schulleitung wenden und mitteilen, dass ein Leihgerät benötigt wird. Kann die Schule ein Leihgerät zur Verfügung stellen, ist unter anderem der Abschluss eines schriftlichen Leihvertrages nötig.

#### b. Übernahme der Kosten für ein digitales Endgerät durch Jobcenter, Sozialamt oder Leistungsbehörde für das AsylBLG

Sollte die Schule kein Leihgerät bereitstellen können und kann das Leihgerät auch nicht von einem Dritten (zum Beispiel einem Förderverein) zur Verfügung gestellt werden, besteht für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende, von Sozialhilfe oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Möglichkeit, einen [Antrag auf Kostenübernahme](#) (Bedarfsanzeige) bei der jeweils zuständigen Behörde (Jobcenter, Sozialamt, Leistungsbehörde für das Asylbewerberleistungsgesetz) zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Schule zwar ein Leihgerät zur Verfügung stellen kann, aber nicht das erforderliche Zubehör wie zum Beispiel mobile LTE-Router oder Ähnliches.

Die Kostenübernahme für ein Gerät kann rückwirkend bis zum **1. Januar 2021** beantragt werden.

Von der zusätzlichen Unterstützung profitieren nicht nur Schülerinnen und Schüler, die aktuell SGB II-Leistungen beziehen. Kinder aus Familien, die zusätzliche Anschaffungskosten für digitale Endgeräte mit ihrem Einkommen nicht decken können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls eine Kostenübernahme durch das Jobcenter.

## Unterstützungsmöglichkeiten für das Lernen in der Distanz

---

Auch hier prüft das zuständige Jobcenter, ob die Voraussetzungen für den Bezug der Leistung erfüllt sind, gegebenenfalls auch nur wegen eines erhöhten Bedarfs für die Anschaffung von digitalen Endgeräten. Grundsätzlich gilt dies etwa auch für Kinder, für die bisher nur Kinderzuschlag bezogen wird. Näheres stellt das Bundesfamilienministerium auf seiner [Homepage](#) dar.

Die Antragstellung beim Jobcenter ist dabei an keine Form gebunden. Als Antrag gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung. Für den Nachweis des Zeitpunkts der Antragstellung wird ein schriftlicher Antrag empfohlen oder eine Eingangsbestätigung, sofern der Antrag persönlich im Jobcenter abgegeben wird. Ab dem Alter von 15 Jahren können Schülerinnen und Schüler selbst den Antrag beim Jobcenter stellen. Das Jobcenter unterrichtet allerdings die Eltern von Minderjährigen über die Antragstellung. Auch Dritte können für eine Person einen Antrag beim Jobcenter stellen, wenn diese zum Beispiel krankheitsbedingt nicht selbst den Antrag stellen kann. Hierfür ist aber die (auch nachträgliche) Vorlage einer Vollmacht erforderlich.

Zur Genehmigung des Antrags muss dem Jobcenter eine Bestätigung der Schulleitung vorgelegt werden, dass zur Teilnahme am Distanzlernen ein digitales Endgerät erforderlich ist und dies nicht von der Schule zur Verfügung gestellt werden kann. Die Schulen in Schleswig-Holstein sind über dieses Erfordernis informiert und verfügen über entsprechende Vorlagen. Schulen beschreiben dabei auch die jeweils erforderlichen Geräte beziehungsweise Mindeststandards. Dies ist von Relevanz, wenn Endgerät und Zubehör insgesamt mehr als 350 Euro kosten, denn die Jobcenter sind gehalten, einen maximalen Betrag von in der Regel 350 Euro als Zuschuss zu gewähren.

Betroffene wenden sich vor der Antragstellung beim Jobcenter also zunächst am besten an die Schulleitung.

Einen Vordruck für den [Antrag auf Kostenübernahme](#) sowie einen [Vordruck für die Bestätigung der Schulleitung](#) befinden sich auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Hinweis: Über eine Bewilligung des Antrags entscheidet die zuständige Leistungsbehörde, die in jedem Einzelfall das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen zu prüfen hat.

### 2. Was ist zu tun, wenn im Haushalt kein Internet zur Verfügung steht, so dass die digitalen Lernangebote der Schule aus diesem Grund nicht wahrgenommen werden können?

Grundsätzlich müssen volljährige Schülerinnen und Schüler beziehungsweise die Eltern und Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler auch den für die Wahrnehmung digitaler Lernangebote erforderlichen heimischen Internetzugang sicherstellen.

Auch hier gibt es Unterstützungsangebote sowohl für Schülerinnen und Schüler wie auch für Schulen selbst:

#### a. Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen

Bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen werden sowohl die Kosten für heimisches WLAN als auch die Kosten für mobile Datennutzung voll bei der Regelsatzberechnung berücksichtigt.

## Unterstützungsmöglichkeiten für das Lernen in der Distanz

---

### b. Bildungstarife

Mehrere Mobilfunkunternehmen bieten zudem während der aktuellen COVID-19-Pandemie sogenannte Bildungstarife an, die einen mobilen Internetzugang bieten, ohne dass die Geschwindigkeit ab Erreichung eines bestimmten Datenvolumens gedrosselt würde. In der Regel sind diese Angebote monatlich kündbar und je Internetzugang mit Kosten von etwa 10 Euro im Monat verbunden.

Diese Angebote richten sich jedoch leider nicht an Endkunden (sogenannte „B2B-Tarife“). Außerdem müssen die genutzten Geräte in der Regel in ein sogenanntes „Mobile-Device-Management“ eingebunden werden. Nähere Informationen zu den Angeboten sind im Internet abrufbar oder können direkt bei den Mobilfunkanbietern erfragt werden.

Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist bekannt, dass mitunter auch Fördervereine die Angebote wahrnehmen und unversorgten Schülerinnen und Schülern einen Ersatz für fehlendes beziehungsweise unzureichendes heimisches Internet zur Verfügung stellen. Eventuell kommt für Vereine der Flüchtlingshilfe ein ebensolches Vorgehen in Betracht. Betroffene sollten sich informieren, ob entsprechende Unterstützungsangebote an Ihrer Schule bestehen.

Wenn Schulträger, Fördervereine oder sonstige Akteure vor Ort (keine Einzelpersonen, siehe oben.) sich entschließen, eines dieser Angebote wahrzunehmen, unterstützt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur diese hierbei gern durch eine Beratung.

### 3. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es, wenn die Schülerinnen und Schüler sich beim digital gestützten Lernen in der Distanz schwer tun?

Zeigen sich speziell beim Lernen in der Distanz oder auch in einzelnen Fächern (eventuell ja gerade wegen der Einschränkungen beim Präsenzunterricht) signifikante Lücken, stehen individuelle Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung.

#### a. Unterstützung durch die Schule

In erster Linie unterstützen die Schulen die Schülerinnen und Schüler bei Schwierigkeiten mit dem digital gestützten Lernen. Hat die Schülerin oder der Schüler in diesem Bereich Probleme, ist die Klassenlehrerin beziehungsweise der Klassenlehrer die erste Ansprechperson.

## Unterstützungsmöglichkeiten für das Lernen in der Distanz

---

### b. Unterstützung durch das IQSH

Die Landesregierung hat im [Fachportal SH](#) unter der Bezeichnung „Neue Wege – Gute Schule! Lernen in der Distanz“ unter anderem für Eltern Anregungen und Hinweise eingestellt, wie Schülerinnen und Schüler in dieser schwierigen Phase unterstützt werden können, damit das Lernen in der Distanz gelingt.

Zu ergänzenden Online-Lernangeboten und Lern-Apps für den Fachunterricht, die teils sogar kostenlos angeboten werden, hat die Medienberatung des IQSH eine [Übersicht](#) erstellt. Sofern es keine ausdrücklichen Empfehlungen von Seiten der Schule gibt, sollten Eltern Rücksprache mit den jeweiligen Lehrkräften halten, bevor Ihre Kinder diese Angebote ergänzend zum Fachunterricht intensiv nutzen.

### c. Unterstützung durch weitere Leistungsbehörden

Das schleswig-holsteinische Schulgesetz sieht für jede Schülerin und jeden Schüler eine individuelle Förderung vor. Diese Förderung erfolgt grundsätzlich an den Schulen im Unterricht und durch ergänzende schulische Angebote.

Ist darüber hinaus zur Erreichung der wesentlichen Lernziele vorübergehend eine ergänzende Lernunterstützung notwendig und besteht an der Schule kein entsprechendes geeignetes Angebot, können bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen des jeweiligen Leistungsgesetzes (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeldberechtigung oder Asylbewerberleistungsgesetz) die tatsächlichen Kosten für eine vorübergehend notwendige ergänzende außerschulische Lernunterstützung im Rahmen der sogenannten „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ durch die zuständige Leistungsbehörde übernommen werden.

Auch Familien mit Kindern können profitieren, die ansonsten keine Sozialleistungen beziehen, jedoch die Bildungsbedarfe ihres Kindes oder ihrer Kinder nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an das örtliche Jobcenter.

An der Entscheidung, ob vorübergehend eine ergänzende Lernunterstützung geboten ist, ist die Schule zu beteiligen. Die Erforderlichkeit wird im Einzelfall von der Schule durch eine Lehrkraft festgestellt. Nur sie kann entscheiden, wie das Leistungsniveau des Kindes ist. Die Bewilligungsentscheidung erfolgt durch die zuständige Leistungsbehörde. Hier fließen dann weitere Aspekte ein – zum Beispiel bezüglich der Auswahl des Angebots für Lernförderung. Dabei kann auch das Erreichen eines höheren Lernniveaus gefördert werden, sofern dies erforderlich erscheint, um die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt zu erhöhen und dadurch voraussichtlich einen reibungslosen Übergang an der ersten Schwelle von der Schule in das Berufsleben zu ermöglichen.

**Im Falle des Bedarfs einer ergänzenden Lernunterstützung wäre zuerst die jeweilige Schule anzusprechen.**

Hinweis: Über eine Bewilligung des Antrags entscheidet die zuständige Leistungsbehörde, die in jedem Einzelfall das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen zu prüfen hat.